

Gemeinde Hechingen **BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021

Stand: 21.09.2021

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 17.08.2021</p>	<p><u>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342):</u></p> <p>Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden abgesehen von der veränderten bzw. möglicherweise zusätzlichen Versiegelung wahrscheinlich kaum umweltrelevante Eingriffe verursacht.</p> <p>Vielmehr bieten sich aber auch hier Chancen zu einer Erhaltung bzw. Verbesserung der Umweltsituation durch die Festlegung von Pflanzbindungen und die Schaffung von neuen Baumquartieren oder durch die Anlagen von Fassaden- oder Dachbegrünungen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht hier nichts gegen eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB, wobei darauf verwiesen wird, dass entsprechend neuester EU-Rechtsprechung nicht auf die Abarbeitung der Umweltbelange, die die jeweiligen Schutzgüter betrachtet, verzichtet werden darf.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Auch wenn wie im vorliegenden Fall die naturräumliche Ausstattung eines Areals nur gering ausgeprägt ist, muss eine artenschutzfachliche Einschätzung durchgeführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan "Ettenbach – 1. Änderung" wird festgelegt, dass Wandflächen über 100 m², mit mehr als 2,5 m Höhe und ohne Öffnungen zu begrünen sind (bauordnungsrechtliche Festsetzungen – örtliche Bauvorschriften Pkt. 6 "Fassadengestaltung").</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan "Ettenbach I – 1. Änderung" (Pkt. 6) werden sämtliche relevanten umweltschutzrechtlichen Belange umfassend abgearbeitet.</p> <p>Gemäß Einschätzung des Landratsamts Zollernalbkreises – Untere Naturschutzbehörde gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht in dem ohnehin schon stark vorbelasteten Gebiet keine schwerwiegenden Punkte, die hinsichtlich der geplanten Änderung der</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 17.08.2021	<p>Abs. 1 Nr. 3 LBO) zu regeln:</p> <p>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p><u>Maßnahmen zum Bodenschutz</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter). 2. Flachdächer von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen. 3. Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. 4. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. 5. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen 	<p>Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Stadt Hechingen wird der Bebauungsplan "Ettenbach I – 1. Änderung" ausschließlich hinsichtlich der maximal zulässigen Höhe der Gebäude und der Fassadengestaltung geändert bzw. angepasst.</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 17.08.2021</p>	<p>vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.</p> <p>6. Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen (vgl. Pflanzlisten 1 bis ...) zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen.</p> <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung</u></p> <p>Auch im innerörtlichen Bereich bzw. in bestehenden Gewerbegebieten sollte zukünftig nur insektenfreundliche Außenbeleuchtung installiert werden.</p> <p>Anlagenbedingte Beleuchtung kann zu einer Störung jagender Fledermäuse führen, so dass Transferkorridore nicht mehr oder nur noch kaum von diesen genutzt werden kann.</p>	<p>Die im Grünplan zum Bebauungsplan "Ettenbach I" getroffenen Festsetzungen über die Bepflanzung von Bäumen und Hecken bzw. Pflanzgebote behalten ihre vollumfängliche Gültigkeit.</p> <p>Der Textteil zum Bebauungsplan "Ettenbach I – 1. Änderung" sieht entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und zur Gewährleistung von insektenfreundlichen / -schonenden Beleuchtungskonzepten vor (Hinweise "Außenbeleuchtung").</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 17.08.2021</p>	<p>Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung für die Fledermäuse zu minimieren, soll diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden.</p> <p>Zusätzlich müssen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden. Die Beleuchtung im Außenbereich muss auf das Allernötigste beschränkt werden.</p> <p>Ziel muss es sein, ausreichend große dunkle Bereiche zu belassen, die als Nahrungs- oder Jagdareale von Fledermäusen weiterhin genutzt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Regionalverband Neckar-Alb 31.08.2021</p>	<p>Mit der Bebauungsplanänderung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für Unternehmenserweiterungen und eine intensivere Nutzung eines bestehenden Gewerbegebietes durch Anpassung der Höhenbegrenzung von bisher 12 m auf zukünftig 21,5 m. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans von 1988 bleiben weitgehend bestehen.</p> <p>Im Bebauungsplan sind Regelungen zum Einzelhandel getroffen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
2. Regionalverband Neckar-Alb 31.08.2021	In der Begründung wird mehrfach der Begriff „Gewerbeschwerpunkt“ verwendet. Wir weisen darauf hin, dass es sich nicht um einen Gewerbeschwerpunkt in Sinne eines regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gemäß PS 2.4.3.1 Regionalplan Neckar-Alb 2013 handelt, sondern um ein kommunales Gewerbegebiet.	Kenntnisnahme
3. Regierungspräsidium Tübingen 03.09.2021	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Hechingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ettenbach I – 1. Änderung“.</p> <p>Die Festsetzungen der Art der Nutzung bleiben unverändert. Im Übrigen sind gemäß Ziffer 1.1b) der planungsrechtlichen Festsetzungen Verkaufsflächen für Einzelhandelsbetriebe, auch wenn sie die in § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO genannte Grenze der Geschossflächenzahl unterschreiten, unzulässig mit Ausnahme von Werkverkauf von im Gewerbegebiet ansässigen Produktionsbetrieben.</p> <p>Aus Sicht des Einzelhandels bestehen somit keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
3. Regierungspräsidium Tübingen 03.09.2021	<p>Bebauungsplan.</p> <p><u>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzien zum Entwurf:</u></p> <p><u>Von der Bebauung freizuhaltende Fläche</u></p> <p>Die straßenrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Ettenbach I“ wurde in die textlichen Festsetzungen <u>nicht</u> aufgenommen. Der Anbauverbotsstreifen wurde zwar im Planteil dargestellt; Im Textteil fehlen hierzu Angaben.</p> <p>Demnach gelten für das Plangebiet die rechtlichen Verbotstatbestände nach § 22 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Straßenbaulasträgers zustande gekommen ist.</p> <p>Die Stadt wird gebeten, in die textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung aufzunehmen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstückstreifen entlang der Landesstraße gemäß § 22 StrG keine Hochbauten und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen, usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p> <p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die aus-</p>	<p>Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Stadt Hechingen wird der Bebauungsplan "Ettenbach I – 1. Änderung" ausschließlich hinsichtlich der maximal zulässigen Höhe der Gebäude und der Fassadengestaltung geändert bzw. angepasst.</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
3. Regierungspräsidium Tübingen 03.09.2021	drückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. III. Belange des Naturschutzes Die Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
4. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest 05.08.2021	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren . Ein Lageplan ist beigefügt.	Kenntnisnahme
5. Netze BW GmbH 17.08.2021	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans besteht eine 110-kV-Leitungsanlage der Netze BW GmbH. Seit Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 1990 haben sich einige Sicherheitsvorschriften hinsichtlich unserer 110-kV-Leitung geändert. Deshalb bitten wir diese Änderungen bzw. Anpassungen im Zuge der Bebauungsplanänderung mit aufzunehmen.	Kenntnisnahme Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Stadt Hechingen wird der Bebauungsplan "Ettenbach I –

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>5. Netze BW GmbH 17.08.2021</p>	<p>Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellte Schutzstreifenbreite entspricht nicht dem heutigen Stand und könnte deshalb auf das aktuelle Maß reduziert werden.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans kann unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit je 20,00 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) dargestellt werden.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt.</p> <p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor.</p> <p>Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.</p> <p>Im Textlichen Teil des Bebauungsplans unter Ziff. 6.1 bitten wir den bisherigen Text:</p> <p>"Die im Lageplan dargestellten Schutzstreifen der Freileitungen zugunsten der EVS EnBW / Netze BW sind nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der der EVS EnBW / Netze BW bebaubar. Die Schutzstreifen der Kabeltrassen und Verdolungen dürfen nicht bebaut werden" mit folgendem Text zu ersetzen:</p>	<p>1. Änderung" ausschließlich hinsichtlich der maximal zulässigen Höhe der Gebäude und der Fassadengestaltung geändert bzw. angepasst.</p> <p>Der bislang im Planteil eingetragene einzuhaltende seitliche Abstand bzw. die beidseitige Schutzstreifenbreite von der Mastmitte von 25 m wird beibehalten, da sich eine Reduzierung des Schutzstreifens nicht maßgeblich auf die Planung auswirkt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Stadt Hechingen wird der Bebauungsplan "Ettenbach I – 1. Änderung" ausschließlich hinsichtlich der maximal zulässigen Höhe der Gebäude und der Fassadengestaltung geändert bzw. angepasst. Im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsver-</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
5. Netze BW GmbH 17.08.2021	<p>„Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Die Schutzstreifen der Kabeltrassen und Verdolungen dürfen nicht bebaut werden.“</p> <p>Ebenso ist in der Begründung unter Ziff. 5.2 der letzte Absatz entsprechend zu ändern.</p> <p>Der Bebauungsplanänderung können wir zustimmen, wenn im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° 	<p>fahren wird die Netze BW generell gehört. Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass die Belange der Netze BW ausreichend Berücksichtigung finden.</p> <p>Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Stadt Hechingen wird der Bebauungsplan "Ettenbach I – 1. Änderung" ausschließlich hinsichtlich der maximal zulässigen Höhe der Gebäude und der Fassadengestaltung geändert bzw. angepasst. Im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren wird die Netze BW generell gehört. Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass die Belange der Netze BW ausreichend Berücksichtigung finden.</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
5. Netze BW GmbH 17.08.2021	<p>bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.</p> <p>1.2. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für Arbeitsflächen und Ankerplätze und in einem Abstand von mindestens 20 m von der Mastmitte nicht mit Gebäuden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig.</p> <p>1.3. Eine Zufahrt zu den Maststandorten und Seilzugflächen mit Lastkraftwagen muss sichergestellt sein. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.</p> <p>1.4. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden.</p> <p>Der Mindestabstand zu metallisch erdfühligem Anlagen (z. B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, Zäune, Schutzplanken) beträgt 6 m und zu Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) 10 m zum nächsten sichtbaren Mastfundament. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr,</p>	

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
5. Netze BW GmbH 17.08.2021	<p>Trenntransformator).</p> <p>1.5. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>1.6. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Baumkronen benachbarter Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.</p> <p>2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:</p> <p>2.1. Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de</p>	<p>Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Stadt Hechingen wird der Bebauungsplan "Ettenbach I – 1. Änderung" ausschließlich hinsichtlich der maximal zulässigen Höhe der Gebäude und der Fassadengestaltung geändert bzw. angepasst. Im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren wird die Netze BW generell gehört. Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass die Belange</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
5. Netze BW GmbH 17.08.2021	<p>2.2. Voraussetzung der Genehmigung eines Bauvorhabens im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten. Zur Neuregelung der Dienstbarkeit wenden Sie sich an Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.</p> <p>2.3. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet.</p> <p>2.4. Das derzeitige Geländeniveau im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung darf nicht verändert werden (keine Erhöhung). Veränderungen des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>2.5. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.</p>	der Netze BW ausreichend Berücksichtigung finden.

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
5. Netze BW GmbH 17.08.2021	<p>2.6. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110- kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.</p> <p>2.7. Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>2.8. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hier für übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>2.9. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p>	

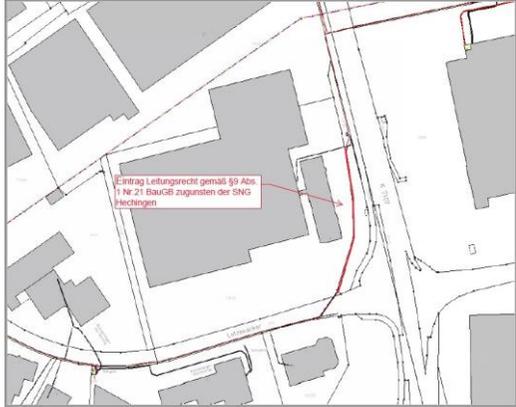
Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
5. Netze BW GmbH 17.08.2021	<p>Die Anlage von Bodenmieten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich. Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Ladmulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6. ZV WV Hohenzollern 10.08.2021	<p>der ZV WV Hohenzollern hat eine Wasserleitung im Bereich der südlichen Grenze des Bebauungsplanes.</p> <p>Da mit dieser Änderung des Bebauungsplans jedoch nur die vertikale Entwicklung bzw. Nachverdichtung vorgesehen ist, ist der ZV durch diese Maßnahme nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
7. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	Keine Rückmeldung	

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
8. Naturschutzbüro Zollernalb e. V.	Keine Rückmeldung	
9. Polizeipräsidium Reutlingen 06.08.2021	Zum vorliegenden Bebauungsplan bestehen augenscheinlich keine Punkte, welche den Verkehrsraum bzw. verkehrsrechtliche Aspekte tangieren, weshalb von hiesiger Seite keine Stellungnahme erfolgt.	Kenntnisnahme
10 HzL Hohenzollerische Landesbahn AG.	Keine Rückmeldung	
11. Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH Co. KG 24.08.2021	<p>Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich derzeit 20-kV sowie 0,4-kV-Kabel, eine Umspannstation sowie Kabelverteilerschränke der Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG deren Bestand auch zukünftig gesichert sein muss.</p> <p>Wir bitten Sie, für den im eingefügten Planausschnitt rot markierten Abschnitt des 20-kV-Kabel auf Flst.1107/4 aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Leitungsrechte aufzunehmen und die Kabel in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabel. In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebau-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der relevante Abschnitt des 20-kv-Kabels befindet sich im Bereich einer bereits als "Verkehrsgrünfläche" bzw. einer "von der Bebauung freizuhaltenen Fläche" festgesetzten Fläche. Vor diesem Hintergrund ist eine Überbauung grundsätzlich nicht möglich und der Leitungsbestand bereits vollumfänglich gesichert.</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>11. Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH Co. KG 24.08.2021</p>	<p>ung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der SNG Hechingen zulässig ist.</p>  <p>Abhängig von der Nutzung und dem Leistungsbedarf werden innerhalb des Gebietes ggf. weitere Stationen der SNG Hechingen- oder kundeneigene Umspannstationen benötigt. Ein eventuell entstehender größerer elektrischer Leistungsbedarf ist rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse Netzplanung-Sued@netze-bw.de genutzt werden.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Rückmeldung über die von der Gemeindeverwaltung durchgeführte Abwägung und Behandlung der von</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
11. Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH Co. KG 24.08.2021	der Stromnetzgesellschaft Hechingen hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen.	
12. Deutsche Bahn AG DB Service Immobilien GmbH 06.08.2021	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB- Belange keine Einwendungen.</p> <p>Für die betroffene Bahnstrecke Eyach – Hechingen (9460) ist im Eigentum der SWEG, Süd- westdeutsche Verkehrs AG, Postfach 200910, 77910 Lahr. Die Gesellschaft ist daher auch direkt zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannte Bahnstrecke befindet sich im Abstand von mindestens 500 m zum Planungsgebiet. Eine Betroffenheit kann vor diesem Hintergrund nicht festgestellt werden. Eine direkte Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
13. Bundesnetzagentur Referat 226 05.08.2021	<p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509) – für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414) – für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410) 	Kenntnisnahme

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
13. Bundesnetzagentur Referat 226 05.08.2021	<ul style="list-style-type: none"> – für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364) – für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593) – für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360) 	
14. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 23.08.2021	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Kenntnisnahme
15. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 17.08.2021	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>15. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 17.08.2021</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Arietenkalk-Formation.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Textteil zum Bebauungsplan "Ettenbach I – 1. Änderung unter Pkt. Hinweise "Baugrund / Hydrologie" aufgenommen.</p>

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>15. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 17.08.2021</p>	<p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete am unterliegenden Hang westlich des Plangebietes eingetragen (NSG Lauchhalde). Die Lage des Rutschgebiets kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p> <p>Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
15. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 17.08.2021	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
15. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 17.08.2021	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme
16. Hechinger Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH, HVB Wiest + Schürmann	Keine Rückmeldung	
17. IHK Reutlingen	Keine Rückmeldung	
18. Handwerkskammer Reutlingen 19.08.2021	Die Planung der Stadt Hechingen im bestehenden Gewerbegebiet „Ettenbach I“ eine Optimierung der Flächeninanspruchnahme durch vertikale Erweiterung bestehender Gebäude zu ermöglichen wird von unserer Seite begrüßt.	Kenntnisnahme

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
18. Handwerkskammer Reutlingen 19.08.2021	Die Belange des Handwerks werden durch die Planung nicht tangiert. Es bestehen keine Bedenken zu diesem Bebauungsplan.	
19. Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung	
20. Gemeinde Bisingen 05.08.2021	Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme
21. Gemeinde Bodelshausen 05.08.2021	Das vorgenannte Verfahren tangiert die Belange der Gemeinde Bodelshausen nicht. Deshalb werden von unserer Seite keine Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben, welche im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden sollten.	Kenntnisnahme
22. Gemeinde Grosselfingen 05.08.2021	In dem Verfahren wird mit den Planungen die Belange der Gemeinde Grosselfingen entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB nicht berührt. Deshalb werden von der Gemeinde Grosselfingen keine Stellungnahmen / Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
23. Gemeinde Jungingen	Keine Rückmeldung	

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
24. Gemeinde Mössingen	Keine Rückmeldung	
25. Gemeinde Rangendingen 23.08.2021	Die Belange der Gemeinde Rangendingen werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
26. Gemeinde Hirrlingen	Keine Rückmeldung	
27. Stadtverwaltung Albstadt	Keine Rückmeldung	
28. Stadt Hechingen Koordinatorin Breitbandausbau	Keine Rückmeldung	
29. Stadtwerke Hechingen 09.09.2021	Seitens der Stadtwerke Hechingen (Gas- und Wasserversorgung) bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Gemeinde Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "ETTENBACH – 1. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 06.08. – 06.09.2021		Stand: 21.09.2021
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
30. LRA Zollernalbkreis	Keine Rückmeldung	
31. Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e. V.	Keine Rückmeldung	
32. Stadt Hechingen Sachgebiet Liegenschaften	Keine Rückmeldung	
33. Stadt Hechingen Sachgebiete Ordnungswesen/ Soziales/ ÖPNV	Keine Rückmeldung	